

Beschlussvorlage

- öffentlich -

Drucksache: VL-63/2026

Fachbereich: Stabsstelle Personal & Recht

Beratungsfolge

Stadtverordnetenversammlung

Termin

29.04.2026

Kommunalwahl am 15.03.2026 – Beschlussfassung über die Gültigkeit der Wahl zur Stadtverordnetenversammlung

a) Erläuterung:

Gemäß § 26 KWG i. V. m. § 57 Abs. 1 KWO soll die neue Stadtverordnetenversammlung in ihrer ersten Sitzung über Einsprüche und die Gültigkeit der Wahl entscheiden. Maßstab für die Gültigkeit der Wahl sind die in § 26 Abs. 1 Ziffer 1–3 KWG genannten Gründe.

Zur Gemeindewahl ist bei dem Gemeindewahlleiter ein Schreiben einer Homberger Bürgerin eingegangen, das als Einspruch im Sinne des § 25 KWG auszulegen ist. Inhaltlich bezieht sich dieses auf die Versendung von Musterstimmzetteln für die Kreiswahl und deren mögliche Auswirkungen.

Der Einspruch ist formell unzulässig, da keine Verletzung eigener Rechte geltend gemacht wird und die nach § 25 Abs. 1 KWG erforderliche Unterstützung durch weitere Wahlberechtigte fehlt.

Zudem betrifft das Vorbringen im Kern die Kreiswahl, sodass insoweit keine Zuständigkeit der Stadt Homberg (Efze) gegeben ist.

Im Übrigen sind keine Anhaltspunkte für einen Wahlfehler hinsichtlich der Gemeinde- oder Bürgermeisterwahl ersichtlich.

Weitere Einsprüche zur Gültigkeit der Wahl zur Stadtverordnetenversammlung sind dem Gemeindewahlleiter nicht bekannt. Ebenso sind keine die Wahl betreffenden Unregelmäßigkeiten oder die Wählbarkeit einzelner Kandidat*innen betreffende Hinderungsgründe bekannt. Mögliche, sich aus der vorgesehenen Wahl zum Magistrat ergebende Hinderungsgründe (§ 65 Abs. 2 S. 1 HGO) sind durch entsprechenden Verzicht aufzulösen. Die Feststellung des Wahlergebnisses erfolgte ordnungsgemäß.

b) Gesetzliche Bestimmungen oder Richtlinien zur Beachtung:

§§ 25, 26 Hessisches Kommunalwahlgesetz (KWG) i. V. m. § 57 Kommunalwahlordnung (KWO)

c) Finanzielle Auswirkung bei Beschlussfassung:

Kostenstelle:

Verfügbare Mittel laut Haushaltsplan:

Tatsächlich verfügbare Mittel:

Sachkonto:

d) Beschlussvorschlag:

Die Wahl zur Stadtverordnetenversammlung der Stadt Homberg (Efze) vom 15.03.2026 wird gemäß § 26 Abs. 1 Nr. 4 KWG für gültig erklärt.

Anlage(n):

1. 20260413-SV_Gültigkeit_StaVo-Wahl-tj-Anlage